

Eckpunkte für weitere Steuervereinfachungen, Bürokratieabbau und Missbrauchsabwehr

1	Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten (§ 33b EStG)
2	Nachweis von Pflegekosten und behinderungsbedingten Umbaukosten (§ 33 EStG, § 64 EStDV)
3	Neustrukturierung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)
4	Aufteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten, Computerkosten und übrige Werbungskosten (§ 9a EStG)
5	Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angleichen (§ 3 Nr. 33 EStG)
6	Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG)
7	Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen (§ 35a Abs. 3 EStG)
8	Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. „Carried Interest“ (§§ 3 Nr. 40a, 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
9	Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in die Altersvorsorgezulage (5. Vermögensbildungsgesetz)
10	Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)

1. Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten

- siehe auch Punkt 9 der Steuervereinfachungsvorschläge aller Länder anlässlich der Jahres-Finanzministerkonferenz am 20. Mai 2010 in Dresden -

Problem:

Die Pauschbeträge nach § 33b EStG sollen behinderten Menschen den Einzelnachweis behinderungsbedingter Kosten als außergewöhnliche Belastungen ersparen. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung erfassen sie jedoch nur bestimmte laufende und typische behinderungsbedingte Aufwendungen, während daneben alle übrigen behinderungs- und krankheitsbedingten Kosten zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen unter Abzug einer zumutbaren Belastung per Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Die zutreffende Abgrenzung zwischen diesen beiden Kostenbereichen ist für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung mangels ärztlicher Fachkenntnisse sehr schwierig und nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs fehleranfällig.

2. Nachweis von Pflegekosten und behinderungsbedingten Umbaukosten

Problem:

Der steuerliche Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung ist kompliziert. Dies ist für die vielen Betroffenen und ihre Angehörigen, aber auch für die Finanzverwaltung ein Problem. Die Geltendmachung von Pflegekosten wird durch den Anstieg der Pflegefälle und die Alterseinkünftebesteuerung tendenziell zunehmen.

Das derzeitige steuerliche Berechnungsschema stammt noch aus Zeiten, in denen die Pflegeheime für die erbrachten Leistungen Gesamtentgelte abgerechnet haben. Aus diesen Gesamtbeträgen war somit für steuerliche Zwecke der Kostenanteil zu bestimmen, der auf die grundsätzlich steuerlich nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung (Kosten für Verpflegung und Unterkunft) entfiel. Technisch erfolgt dies bis heute durch die Gegenrechnung einer sogenannten Haushaltsersparnis bei Auflösung des eigenen Hausstandes der pflegebedürftigen Person.

Mittlerweile weisen die Heimbetreiber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getrennt von den sonstigen Kosten aus. Dies ermöglicht es, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die im Übrigen auch nicht pflegebedürftigen Menschen erwachsen, direkt den steuerlich nicht abziehbaren Ausgaben zuzuordnen.

Menschen mit Behinderung können Umbau- oder Neubaukosten für ihre Wohnungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn diese behinderungsbedingt anfallen. Maßnahmen, die der allgemeinen Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes dienen (z. B. Schönheitsreparaturen), sind hiergegen abzugrenzen. Dies gestaltet sich in der Besteuerungspraxis oftmals als schwierig.

3. Neustrukturierung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen

Problem:

Der steuerliche Abzug von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen (§ 33a Abs. 1 EStG) ist eine der kompliziertesten, zeitaufwändigsten und betrugsanfälligsten Vorschriften im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung.

Untersuchungen der Rechnungshöfe zeigen, dass es bei der Bearbeitung von Unterhaltsfällen hohe Fehlerquoten gibt, vor allem, weil die Finanzämter Auslandssachverhalte über die Grenze hinweg nicht hinreichend ermitteln können. Das massenhafte Betrugspotenzial ist auch in der Öffentlichkeit seit Langem bekannt („Bargeld auf dem Balkan“ in Süddeutsche Zeitung vom 15. Juni 2005; „Steuerbetrug durch Ausländer“ im Handelsblatt vom 17. März 2005).

Die Finanzverwaltung versucht, diesem Problem durch restriktive Nachweis- und Prüfungsregularien Herr zu werden. Die vierseitige „Anlage Unterhalt“ verdeutlicht den hohen Aufwand, der letztlich aber erfolglos bleiben muss, weil Tatsachen im Ausland weiterhin nicht verifizierbar sind und sich Betrüger längst auf die neue Lage eingestellt haben.

Auch das Bundesverfassungsgericht sieht den erheblichen Verwaltungsaufwand und die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten beim Auslandsunterhalt (2 BvR 1683/02 vom 24.5.2005). Es misst bei Normen, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, der Einfachheit des Rechts und dessen Praktikabilität im Verwaltungsvollzug ein besonderes Gewicht zu (2 BvL 5/00 vom 8. Juni 2004).

4. Aufteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten, Computerkosten und übrige Werbungskosten

Problem:

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro (nach Steuervereinfachungsgesetz 2011) soll Arbeitnehmern den Nachweis betragsmäßig geringer Werbungskosten ersparen. Im Grenzbereich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags prüfen Steuerpflichtige aber in der Regel, ob der Nachweis der tatsächlich entstandenen Werbungskosten steuerlich günstiger ist. Hierbei besteht das Problem, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Arbeitswegen von mehr als dreizehn Kilometern bereits durch die Entfernungspauschale überschritten wird und seine Vereinfachungsfunktion hinsichtlich der übrigen Werbungskostenarten einbüßt. Aber gerade bei den übrigen Werbungskosten besteht Bedarf für Vereinfachungen mittels einer Kostentypisierung, weil hier oftmals Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung von Kosten auftreten. Dies gilt insbesondere für die Kosten privater Computer, die auch für berufliche Zwecke genutzt werden.

5. Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angleichen

Problem:

Nach § 3 Nr. 33 EStG sind Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (z. B. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren).

Im Gegensatz zum steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) ist diese Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt und lädt in Zeiten flexibler Arbeitsverträge zu steueroptimierten Gestaltungen ein (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse anstelle steuerpflichtigen Arbeitslohns). Die Presse weist bereits auf das Steuersparpotenzial hin (Die Welt vom 28. April 2011 „Mit dem Sohnmann Steuern sparen“).

6. Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge, § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG

Problem:

Sachbezüge sind nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bis insgesamt 44 Euro im Monat steuerfrei, um eine Bewertung geringfügiger, nicht in Geld bestehender Vorteile mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort abzüglich üblicher Preisnachlässe zu vermeiden.

Neben dem Umstand, dass eine zumindest überschlägige Bewertung der einzelnen Sachbezüge bereits für die Frage der Einhaltung der 44-Euro-Grenze erforderlich ist, hat sich diese „Bewertungs-Freigrenze“ im Laufe der Zeit faktisch immer mehr zu einer sachwidrigen Subvention für Gutscheine entwickelt. Die von der Finanzverwaltung geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung wurden von der Rechtsprechung „kassiert“. Damit ist die Steuerbefreiung wieder für einen weiten Kreis von Sachbezügen (insbesondere Waren- und Tankgutscheine) geöffnet.

7. Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen

Problem:

Die Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen nach § 35a Absatz 3 EStG gehört mittlerweile zu den häufigsten Sachverhalten in den Finanzämtern. Denn die Steuerermäßigung kann im Prinzip von jedem Steuerpflichtigen – ob als Hauseigentümer direkt oder als Mieter über die Nebenkostenabrechnung – in Anspruch genommen werden, weil sie auch für Kosten gewährt wird, die üblicherweise und regelmäßig im Zusammenhang mit der Nutzung von Eigenheimen oder Wohnungen anfallen (z. B. Kaminkehrer, Heizungswartung). Dementsprechend sind die Fallzahlen mit dem „Bekanntheitsgrad“ der Vorschrift stets gestiegen und ist eine weitere Zunahme zu erwarten.

Dabei erfasst die Begünstigung auch Leistungen, bei denen es steuerlicher Anreize mit dem Ziel der Förderung des Handwerks und der Eindämmung von Schwarzarbeit nicht bedarf, weil die Steuerpflichtigen insoweit das Entstehen der Kosten oder die Vergabe der Aufträge

kaum selbst beeinflussen können. Aktuelle Untersuchungen (z. B. des Bundesrechnungshofes) bescheinigen der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen daher hohe Mitnahmeeffekte.

8. Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. „Carried Interest“

Problem:

Die teilweise Steuerbefreiung von Initiatorenvergütungen aus vermögensverwaltenden Private-Equity-Fonds stellt eine Sonderbehandlung gegenüber anderen Tätigkeits- und Geschäftsführungsvergütungen dar, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die Steuerfreiheit des Carried Interest wurde bei ihrer Einführung damit begründet, dass diese Vergütung nur dann zu zahlen sei, wenn alle Anleger ihre Kapitaleinzahlungen vollständig zurückerhalten haben. Die Nachrangigkeit des Carried Interest zur Kapitalrückzahlung bedeutet nichts anderes als eine Abhängigkeit der Vergütung vom Erfolg des Fonds. Die Erfolgsabhängigkeit von Einnahmen (z. B. Tantiemen und Provisionen) ist aber in der Systematik des Einkommensteuerrechts ansonsten an keiner Stelle Anlass für eine ermäßigte Besteuerung.

9. Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in die Altersvorsorgezulage

Problem:

Die Arbeitnehmer-Sparzulage läuft nach nun fast fünfzigjähriger Bestehenszeit an den aktuellen und künftigen Anforderungen staatlichen Lenkens im Hinblick auf die demographische Entwicklung vorbei, weil sie nicht gezielt den Aufbau einer privaten Altersvorsorge fördert, sondern Sparen allgemein nach dem „Gießkannenprinzip“ begünstigt.

Die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist für die Anlageinstitute und die Finanzverwaltung aufwendig und steht in keinem Verhältnis zur geringen Entlastungswirkung im Einzelfall. Aufgrund der niedrigen Einkommensgrenzen wachsen Begünstigte im Laufe des Erwerbslebens aus der Förderung heraus bzw. wieder hinein.

In der Untersuchung „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des FiFo Köln wird die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage angeregt, weil diese hinsichtlich ihrer Förderzwecke schlecht gestaltet ist und sich Anreizeffekte empirisch nicht belegen lassen.

10. Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung nach § 15a EStG

- siehe auch Punkt 12 der Steuervereinfachungsvorschläge aller Länder anlässlich der Jahres-Finanzministerkonferenz am 20. Mai 2010 in Dresden -

Problem:

§ 15a EStG, der die zivilrechtliche Haftungsbeschränkung von Kommanditisten steuerlich nachvollzieht, ist eine komplizierte Vorschrift und bereitet den Steuerpflichtigen und ihren Beratern sowie der Finanzverwaltung bei der Rechtsanwendung erhebliche Probleme.

Hauptgrund für die Komplexität des § 15a EStG ist die Bezugnahme auf das Handelsrecht, z. B. die Prüfung des Wiederauflebens der Außenhaftung in den Fällen der Einlageminderung und der daraus resultierende erweiterte Verlustausgleich.

Bereits im Jahr 2003 hat der Bundesrechnungshof in einer Prüfungsmitteilung über die Prüfung schwieriger Gesetzesnormen auf Grund der Kompliziertheit des § 15a EStG erhebliche Vollzugsmängel festgestellt und eine Aufhebung oder deutliche Vereinfachung des § 15a EStG angeregt.